

Rundung der Erfahrungsnote in der Berufskunde	MBA-Vorgabe 120.20.200.1
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt Qualifikationsverfahren: Runden der Erfahrungsnote in Berufskunde.	
Geltungsbereich Berufliche Grundbildung in allen Berufsfachschulen	
Inhalt Die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Artikel 34 Absatz 2, welche die Notenrundung regelt, ist den Verordnungen über die berufliche Grundbildung und den dazugehörigen Bildungsplänen übergestellt und kommt somit für sämtliche Verordnungen und Bildungspläne zur Anwendung, auch für diejenigen mit einer anders definierten Regelung. Die zur Erfahrungsnote führenden drei Teilnoten <i>"Note für die Bildung in beruflicher Praxis"</i> , <i>"Note für den berufskundlichen Unterricht"</i> und die <i>"Note für die überbetrieblichen Kurse"</i> werden in halben oder ganzen Noten erteilt. Fließen zwei oder drei Teilnoten in die Erfahrungsnote ein, wird die Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle gerundet. Setzt sich die Erfahrungsnote hingegen nur aus einer Teilnote wie der <i>"Note für den berufskundlichen Unterricht"</i> zusammen, wird die Erfahrungsnote auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Die Erfahrungsnote für den berufskundlichen Unterricht berechnet sich als Mittel aus der Summe der 6 oder 8 Semesterzeugnisnoten. Die neue Berechnungsart tritt auf den 1. August 2015 einlaufend für die neuen Lehrverhältnisse in Kraft. Die bisherigen, laufenden Lehrverhältnisse werden von der neuen Berechnungsart nicht betroffen. <ul style="list-style-type: none">• Bei 2-jährigen Lehrberufen wird die Erfahrungsnote erstmals 2017 nach SBFI-Vorgaben berechnet.• Bei 3-jährigen Lehrberufen wird die Erfahrungsnote erstmals 2018 nach SBFI-Vorgaben berechnet.• Bei 4-jährigen Lehrberufen wird die Erfahrungsnote erstmals 2019 nach SBFI-Vorgaben berechnet.	
Aspekte Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat am 16. Juli 2007 und am 30. September 2008 in Absprache mit der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) die kantonalen Berufsbildungsämter über die Rundung der Erfahrungsnote im berufskundlichen Unterricht orientiert.	
Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none">• Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) vom 19. 11. 2003	



Weitere Grundlagen (im MBA vorhanden)

- SBFI-Schreiben vom 16. Juli 2007 an die kantonalen Berufsbildungsämter über die Rundung der Erfahrungsnote in der Berufskunde
- SBFI/SBBK-Schreiben vom 30. September 2008 an die kantonalen Berufsbildungsämter über die Rundung der Erfahrungsnote in der Berufskunde
- Liste der Berufe mit Verordnungen über die berufliche Grundbildung und Bildungspläne mit Rundungsregeln für Erfahrungsnoten, die vom heute angewendeten Grundsatz abweichen.
- MBA-Schreiben vom 1. Mai 2009 an die KRKB

Verschiedenes

Sollten Schulen bereits bei bisherigen laufenden Lehrverhältnissen die neue Berechnungsart anwenden, darf die Änderung nicht zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten gehen.
Besteht jemand die Prüfung nach Anwendung der neuen Regeln nicht, ist zu klären, ob die Anwendung der alten Regeln (Rundung auf Dezimale) einen positiven Prüfungsentscheid mit sich brächte. In diesem Fall ist zugunsten der Kandidatin oder des Kandidaten zu entscheiden.

Neue Berechnung der Erfahrungsnoten

Neue Berechnungsmethode (SBFI/SBBK)

Einlaufend für **alle Berufe mit Revisionen der Bildungsverordnungen** mit Inkraftsetzung ab 1.1.2015 sowie **mit Änderungen der Bildungspläne** mit Inkraftsetzung ab 1.1.2016.

Die **Semesterzeugnisnote** ist der Mittelwert der HKB* im Semester, gerundet auf halbe und ganze Noten. Die **Erfahrungsnote** ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe und ganze Noten.

*Handlungskompetenzbereiche

<i>Beispiel</i>										
Berufskundliche schulische Bildung BsB	↑	5.0	3.0	3.5	3.0	3.5	3.0	3.5	4.0	3.5
Technische Grundlagen		4.0	2.5	2.5	3.0	6.0	3.0	3.0	4.0	
Werkstoff- und Fertigungstechnik		5.0	3.5	3.0	3.5	3.0	5.5	5.5	4.0	
Zeichnungs- und Maschinentechnik		5.0	3.0	4.5	2.0	1.5	2.5	2.0	6.0	
Bereichsübergreifende Projekte						6.0	3.0	3.5	1.5	
Verfahrenstechnik		5.0	3.5			1.5	2.0			

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 20.5.2016		
Unterschrift	sig. Christian Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	MAB/ RST / SCP
Geprüft durch	MAB	Gültig ab	01.01.2016
Version	2	Ersetzt Version	1
Registratur	4820.301.100.36 (2010)	Nummer	480384-v6
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, ABB, FBI		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erz.be.ch/intranet_erb/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		